Die Karl May-Frage, so wird uns von einem Freunde Karl Mays geschrieben, scheint endlich ihrer Lösung entgegenzugehen. Es sind zwei wichtige Siege zu verzeichnen. In Dresden gewann May nun auch seinen zweiten großen Münchmeyerprozeß; es wurden ihm 60,000 M Schadenersatz zugesprochen. Und in Berlin wurde Lebius zu 100 M Geld- resp. 20 Tagen Gefängnisstrafe und zur Tragung sämtlicher Kosten verurteilt. Es konnte nicht höher erkannt werden, weil es sich da nur um eine Beleidigung durch Privatbrief handelte, doch werden die Kosten gegen 5000 M betragen. Das war der Anfang des Endes, nicht aber das Ende selbst, zu dem es nicht in Berlin, sondern in Dresden und in Hohenstein-Ernsttal, der Heimat Karl Mays, kommen wird. Lebius hat nämlich an diesen beiden Orten Privatklage gegen May erhoben und diesen dadurch gezwungen, sich durch Gegenklage zu verteidigen. May incriminierte für Dresden die von Lebius verfaßte und überallhin verschickte, wohlbekannte Broschüre „Die Zeugen Karl May und Klara May“ und für Hohenstein-Ernsttal eine ganze Reihe von Flugblättern und Zeitungsartikeln, die Lebius gegen ihn gerichtet hat. Da handelt es sich freilich nicht mehr um Privatbriefe, sondern um sehr öffentliche Beschuldigungen ganz besonders schwerer Art. Karl May soll seinen Schwiegervater ermordet, mit einem Kinde Blutschande getrieben, Meineide geschworen, Briefe gefälscht haben, Hauptmann einer Räuberbande gewesen sein und ähnliche Dinge, nicht etwa einzeln, sondern gleich zu vielen Dutzenden. Daß es sich bei derartigen öffentlichen Beleidigungen nicht mehr um Geldstrafe handeln kann, versteht sich ganz von selbst, zumal die Konflikte damit begannen, daß Lebius von Karl May 3000, 6000 und 10,000 M verlangte und ihm dafür kolossale Reklame versprach, aber nichts erhielt, sondern abgewiesen wurde. Die hierauf bezüglichen Lebiusschen brieflichen Gesuche und Versprechungen haben den Gerichten schon wiederholt vorgelegen und werden nun, am Schlusse, von ganz besonderer Bedeutung sein. Bei diesen beiden höchst entscheidenden Hauptverhandlungen handelt es sich vor allen Dingen um die Fragen: Von wem ist gerade Herr Lebius das besondere Recht und die besondere Pflicht verliehen, der Ankläger Karl Mays zu sein? Welche moralischen Vorzüge machen ihn hierzu geeignet? Und war hat er bisher geleistet, um dieses hochwichtigen, öffentlichen Amtes würdig zu sein? Diese Fragen wird Karl May stellen und Lebius zu beantworten haben. Hochinteressant aber wird die Hohensteiner Verhandlung dadurch werden, daß nach der Lebiusschen Versicherung in jener Gegen die gewaltige Räuberhöhle liegen soll, in der angeblich Karl May mit seiner Bande hauste. Gustav Bär, Hannover, Jan. 1912.

Aus: Hannoversches Tageblatt. Januar1912.

Gustav Bär (1879–1929), vergl: Herbert Meier: Gustav Bär, Architekt und Freund Karl Mays. Sonderheft der KMG 113/1997.

Texterfassung: Hans-Jürgen Düsing, April 2018